



Österreich: Neuer Führerschein für Lenker von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen

Abb. 1:
Technische
Weiterent-
wicklung von
Einsatzfahrzeugen
können die
Einsatzbereit-
schaft gefährden

In den letzten Jahren sahen sich freiwillige Einsatzorganisationen in Österreich im Zusammenhang mit dem Lenken ihrer Einsatzfahrzeuge mit zweierlei Problemfeldern konfrontiert: Zum einen, dass die Einsatzfahrzeuge aufgrund ihrer technischen Weiterentwicklung tendenziell schwerer und größer wurden und hierfür aufgrund der gesetzlichen Regelung höhere Führerscheinklassen erforderlich sind. Zum anderen damit, dass die Zahl der freiwilligen Helfer, die die dafür erforderlichen Lenkberechtigungen (Klasse C bzw. C1) vorweisen können, rückläufig ist. Im Ergebnis bedeutet dies einen starken Einfluss auf die Einsatzbereitschaft.

Aufgrund der Sorge um die Aufrechterhaltung dieses Systems forderten die freiwilligen Organisationen, allen voran der österreichische Bundesfeuerwehrverband, eine Gesetzesänderung. Schließlich wurde der Bundesgesetzgeber aktiv und präsentierte zum Jahresende 2010 die Führerscheingesetz-Novelle (BGBl. I Nr. 117/2010), die

mit dem 1. Januar 2011 im Bundesgebiet von Österreich in Kraft trat. Die Neuerungen sollen nun im Überblick dargestellt werden.

Gesetzliche Bestimmungen vor Inkrafttreten der jüngsten Novelle

Das österreichische Führerscheinenwesen basiert auf einer Einteilung nach Klassen, die von A bis F reichen und sich durch die Art des Fahrzeuges, die Anzahl der möglichen Insassen bzw. die Gewichtsgrenze unterscheiden. Für das Lenken der alltäglich genutzten Personenkraftwagen ist die Führerscheinklasse B ausreichend, sofern das Fahrzeug mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz ausgestattet ist und eine Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreitet. Wird die Gewichtsgrenze von 3.500 kg überschritten, so ist die Lenkberechtigung der Klasse C erforderlich. Die Unterklasse C1 reicht dann aus, wenn zwar 3.500 kg, nicht aber 7.500 kg Gesamtmasse vorliegen. Diese Regelung findet auf allen Straßen mit öffentlichem Verkehr Anwendung und gilt somit auch für Einsatzfahrzeuge.

Autor:

Dr. Michael Halmich
Jurist mit Schwerpunkt Medizinrecht,
Lehrsanitäter,
Österreichisches Rotes Kreuz,
michael.halmich@gmx.at

SYSTEM STROBEL

SYSTEM STROBEL GmbH&Co.KG
Rettungsfahrzeuge

Schafgasse 27
D-73433 Aalen-Wasseralfingen

Tel. +49 (0) 73 61 - 97 87-0
Fax +49 (0) 73 61 - 97 87-77

info@system-strobel.de
www.system-strobel.de



QUALITÄT DIE LEBEN RETTET



Abb. 2: Sonderregelung für Lenkberechtigung auch für Rettungsorganisationen

Abb. 3: Einsatzfahrer müssen für diese gefährliche Tätigkeit besonders geeignet sein

Durch die Einführung des Feuerwehrführerscheins im Jahr 1998 wurde mehreren Anliegen der Feuerwehr Rechnung getragen. So wurde z.B. eingeführt, dass Feuerwehrmitglieder, die einen Führerschein besitzen, mit einer internen Ausbildung und Prüfung einen so genannten Feuerwehrführerschein erwerben können und somit befugt sind, ein Feuerwehrfahrzeug zu lenken. Hat das Feuerwehrmitglied lediglich eine Lenkberechtigung der Klasse B (für Personenkraftwagen bis 3.500 kg), so kann im Zuge der internen Ausbildung eine höhere Führerscheinklasse erworben werden, sofern dies aufgrund der Bauart des Einsatzfahrzeuges erforderlich ist. Damit überhaupt ein Feuerwehrführerschein ausgestellt werden kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- *Der Führerscheinanwärter muss im Besitz eines Feuerwehrdienstpasses sein,*
- *eine Mitgliedschaft bei einer freiwilligen Feuerwehr nachweisen,*
- *ein Mindestalter von 18 Jahren haben,*
- *eine gesundheitliche Eignung vorweisen,*
- *eine Ausbildung absolvieren sowie*
- *einen Nachweis über die praktischen Kenntnisse vorlegen.*

Weiterhin wurde eingeführt, dass für das Lenken von mehr als 7.500 kg schweren Feuerwehrfahrzeugen nicht die Alkoholpromillegrenze von 0,1‰, sondern von 0,5‰ gilt. Begründet wurde dies damit, dass es in kleineren Gemeinden oft nur eine geringe Anzahl von Fahrern gibt, die diese Schwerfahrzeuge lenken können und diese dürften dann niemals Alkohol zu sich nehmen, da sie ständig mit einem Einsatz rechnen müssten.

Neuerungen durch die jüngste Novelle

Für die Feuerwehren und Rettungsorganisationen wird mit dieser Novelle eine Sonderbestimmung für den Umfang der Lenkberechtigungsklasse B geschaffen. Die Feuerwehren und Rettungsorganisationen sind zur Erfüllung ihrer Auf-



gaben zum guten Teil auf ehrenamtliche Arbeitskräfte angewiesen. Die bei ihrer Tätigkeit zu lenkenden Fahrzeuge weisen aufgrund des technischen Fortschritts bei der Ausstattung und Sicherheit in manchen Fällen ein geringfügig höheres Gesamtgewicht als 3.500 kg auf und sind daher mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B nicht mehr zu lenken. Da es für die ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht zumutbar ist, zusätzlich zu ihrer ohnehin freiwilligen Tätigkeit noch den Aufwand des Erwerbes einer zusätzlichen Lenkberechtigungsklasse zu tragen, ist es notwendig, Sonderregelungen zu schaffen, um das System der Ehrenamtlichkeit bei diesen Organisationen nicht zu gefährden.

Somit wurde durch die Novelle zusätzlich zum Feuerwehrführerschein eine Sonderregelung für Feuerwehrfahrzeuge bis 5.500 kg höchstzulässige Gesamtmasse getroffen, die auch für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge Geltung hat. Der neu formulierte Gesetzestext sieht nun vor, dass Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg mit einer Lenkberechtigung der Klasse B gelenkt werden dürfen, sofern der Lenker:

- *nicht mehr in der Probezeit ist,*
- *eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat,*
- *im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.*

Nach geltendem österreichischen Führerscheinrecht ist für Lenkberechtigungen der Klassen A, B, C und D oder der Unterklasse C1 für diejenigen Personen, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, eine Probezeit von zwei Jahren vorgesehen, in der strengere Verkehrsvorschriften (z.B. Alkoholgrenzen) gelten. Erst nach Ablauf dieser Frist ist ein Erwerb der Sonderlenkberechtigung möglich.



tion einen Alkoholkonsum verbieten und würde ein Verstoß dagegen neben den organisationsinternen Sanktionen auch haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Zusammenfassend ist die Regelung, dass Einsatzfahrzeuge bis 5.500 kg mit der Lenkberechtigung der Klasse B und einer internen Zusatzausbildung gelenkt werden dürfen, eine wesentliche Erleichterung und dürfte die Aufrechterhaltung der wichtigen Funktionen des Feuerwehr- und Rettungsdienstes unter diesem Gesichtspunkt nicht gefährden. Lediglich für Einsatzfahrzeuge, die 5.500 kg übersteigen, wird auch in Zukunft eine höhere Lenkberechtigungskategorie erforderlich sein. 

Abb. 4: Der neue Führerschein für Feuerwehr und Rettung soll das Ehrenamt nachhaltig sichern

Die Novelle bringt keine detaillierte inhaltliche Ausformulierung der Anforderungen für die Ausbildung, sondern sieht lediglich für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge vor, dass bei der praktischen Fahrprüfung auf die speziellen Anforderungen beim Lenken dieser Fahrzeuge im innerstädtischen Verkehr und vor allem im Hinblick auf den Transport von Personen besonders Bedacht zu nehmen ist, und betraut den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit der Ausarbeitung einer genaueren Ausbildungsregelung. Diese detaillierten Ausbildungsvorgaben (zu finden in der 1. Novelle zur Führerscheingesetz-Feuerwehrverordnung, BGBl. II Nr. 79/2011) sehen vor, dass eine theoretische Ausbildung im Umfang von mindestens drei Stunden zu erfolgen hat, bei der die Themen des speziellen Straßenverkehrsrechts für Einsatzfahrzeuge, die Fahrzeugtechnik, die Fahrphysik und eine Gefahrenlehre unterrichtet werden. Im Anschluss daran erfolgt die praktische Ausbildung im Umfang von mindestens fünf Stunden, die mit einer Fahrprüfung abgeschlossen wird.

Des Weiteren wurde gesetzlich verankert, dass die Gültigkeit der Bestätigung streng an die aufrechte Lenkberechtigung geknüpft ist und somit nur so lange ausgeübt werden kann, wie der Inhaber auch im Besitz des Führerscheins der Klasse B ist. Eine wechselseitige Verwendung dieser Bestätigung für die Fahrzeuge der jeweils anderen Einrichtung ist nicht zulässig. Wesentlich ist auch noch, dass die Bestätigung nur für die Art von Fahrzeugen ausgestellt werden darf, für die die Prüfung gemacht wurde, bzw. für die Fahrzeuge der Organisation, von der die Bestätigung ausgestellt wurde.

Durch diese Novelle wurde keine Änderung im Hinblick auf die Alkoholpromillegrenze getätigt, sodass für Einsatzfahrer von Feuerwehren und Rettungsorganisationen nach wie vor 0,5‰ Alkohol im Blut erlaubt sind, sofern ihre Diensttätigkeit nicht vorhersehbar war. Sind die Lenker von Einsatzfahrzeugen jedoch planmäßig im Dienst oder für einen zeitlich begrenzten Bereich im Bereitschaftsdienst, wird wohl eine interne Anweisung der jeweiligen Organisa-

Literatur:

1. BGBl. I Nr. 117/2010
2. BGBl. II Nr. 79/2011
3. RV 900 BgNR 14. GP (Regierungsvorlage für die Gesetzesänderung)
4. Erläuterungen des Parlaments zur Gesetzesänderung (www.parlament.gv.at)

SICHTBAR.

Auch in kritischen Situationen.



www.s-gard.de
Wir nehmen Sie in Schutz.


SCHUTZKLEIDUNG

Besuchen Sie uns auf der RETTmobil, 11. - 13. Mai 2011, Halle E Stand 925